

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über das Begehren rheinthalischer
Gemeinden um Bundessubsidien für Erstellung von Rhein-
brücken.

(Vom 20. Dezember 1867.)

Tit. I

Mehrere Gemeinden des Rheinthales haben sich an die Bundesversammlung gewendet, um für den Bau von Brücken über den Rhein Subsidien zu erlangen. Sie anerkennen, welcher großen Vortheil sie der Rheinkorrektion verdanken, und wünschen nun, daß zur Vervollständigung des Werkes, an dem sich die Eidgenossenschaft in so bedeutender Weise theilnahmte, von der Bundesversammlung ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 8000 für den Bau und spätern Unterhalt jeder bereits erstellten oder noch zu erstellenden Rheinbrücke bewilligt werde.

Zur Unterstützung ihres Begehrens führen die Petenten folgende Umstände an:

- 1) Das Bedürfniß einer leichtern Verbindung mit den Nachbarn des Vorarlberg und des Fürstenthums Lichtensteig.
- 2) Das Ueberfahrtsgehd, das die Petenten den Inhabern der die beiden Ufer bedienenden Fähren zu bezahlen haben, während in allen andern Kantonen der Eidgenossenschaft derartige Gebühren aufgehoben wurden.
- 3) Die Kosten, welche ihnen der nunmehr mögliche Bau von hölzernen Brücken verursachen würde, und die sich auf Fr. 50,000, also auf eine Summe belaufen würden, die für die Uferanwohner um so unerschwinglicher wäre, als sie bereits für die Rheinkorrektion bedeutende Opfer zu bringen hatten.
- 4) Die Regierung von St. Gallen theue in dieser Sache indirekte ebenfalls das Ihrige durch Verzichtleistung auf die ihr von den betreffenden Fähren zukommenden Konzeptionsgebühren.

- 5) Endlich rufen die Petenten den Art. 21 der Bundesverfassung an, und behaupten, daß eine successive Verabfolgung von Fr. 56,000—60,000 (es wird hier angenommen, daß im Verlaufe von 10 Jahren 6 bis 7 Brücken gebaut werden) in der eidgenössischen Staatsrechnung eine kaum bemerkbare Summe vorstellen würde.

Mit Zuschrift vom 13. November 1867 bestätigt und unterstützt die Regierung von St. Gallen die in der Petition angeführten Gründe.

Der Bundesrath seinerseits sagt uns nun in seiner Botschaft vom 9. Dezember 1867 *): Der militärische Gesichtspunkt zc. habe bei Erstellung der fraglichen Brücken keine Bedeutung, indem die strategischen Verhältnisse der schweizer Grenze hiebei keine Aenderung erleiden. Ohne zu verkennen, daß die Herstellung erleichterter Verbindungen für die Rhein-Uferanwohner von Nutzen sein müßte, kann der Bundesrath doch ihr Gesuch nicht unterstützen, indem er findet, daß der von den petitionirenden Gemeinden angerufene Art. 21 der Bundesverfassung in einer Frage rein lokaler Natur offenbar keine Anwendung finden könne. Im Falle eines Entsprechens müßte man eine ganze Reihe ähnlicher Unternehmungen von Gemeinden und Bezirken in verschiedenen Kantonen subventioniren. Es wurde daher ähnlichen Gesuchen nie Folge gegeben; so sind z. B. die Gemeinden Gözgen und Schönenwerth mit ihren, auf den Bau einer Brücke über die Aare bezüglichen Begehren seiner Zeit abgewiesen worden.

Hiezu kommt noch, daß die Petenten aus der Bundeskasse für die Rheinkorrektion bedeutende Beiträge bereits erhalten haben und noch erhalten.

Der Ständerath hat in seiner Sitzung vom 17. dieß Nichteintreten auf das vorliegende Gesuch beschlossen, und Ihre Kommission hat die Ehre, Ihnen, Eit., die Zustimmung zu diesem Beschlusse zu beantragen.

Bern, den 20. Dezember 1867.

Namens der Kommission,
Der französische Berichterstatter:
Chp. Revel.

Note. Vorstehender Antrag wurde unter obigem Datum angenommen.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band III, Seite 216.

Bericht der nationalrätlichen Kommission über das Begehren rheinthalischer Gemeinden um Bundessubsidien für Erstellung von Rheinbrücken. (Vom 20. Dezember 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.01.1868
Date	
Data	
Seite	27-28
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.